

Kleine Anfrage

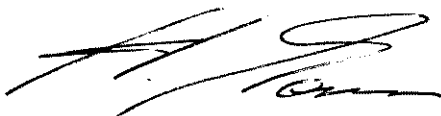
der/des MdL Holger Mann
Fraktion der SPD

Thema **Hochschulöffentlichkeit bei Sitzungen des Erweiterten Senats**

§81a SächsHSG regelt in Verbindung mit §56 SächsHSG die Zuständigkeiten und den Sitzungsmodus des Erweiterten Senats an sächsischen Hochschulen. In einigen Fällen wurde während der Wahlsitzung die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

Frage an die Staatsregierung:

1. Fällt die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach Auffassung der Staatsregierung unter § 56 Abs. 2 (Personalangelegenheit)?
2. Welche Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 56 Abs. 1 treffen die einzelnen Grundordnungen der Hochschulen?
3. Hat eine etwaige Aussprache zur Wahl der Rektorin oder des Rektors in hochschulöffentlicher Sitzung zu erfolgen? (Bitte begründen)
4. Liegen aus Sicht der Staatsregierung Verstöße gegen das SächsHSG bei den abgehaltenen Sitzungen zur Wahl der Rektorin oder des Rektors vor und welche Maßnahmen zum Abstellen dieser hat die Staatsregierung ergriffen? (Bitte je Hochschule auflisten und begründen)
5. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung als mindestens erforderlich bzw. angemessen an, um die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des Erweiterten Senats nach § 56 Abs. 1 herzustellen bzw. zu sichern?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 16. November 2010

Eingegangen am: 03. DEZ. 2010

Ausgegeben am: 11. JAN. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-7711.41-1000/3-1

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
6. Januar 2011

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/4264
Thema: Hochschulöffentlichkeit bei Sitzungen des Erweiterten Senats

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „§ 81 a SächsHSG regelt in Verbindung mit § 56 SächsHSG die Zuständigkeiten und den Sitzungsmodus des Erweiterten Senats an sächsischen Hochschulen. In einigen Fällen wurde während der Wahlsitzung die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Fällt die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach Auffassung der Staatsregierung unter § 56 Abs. 2 (Personalangelegenheit)?

Die Wahl des Rektors fällt als Personalangelegenheit unter § 56 Abs. 2 SächsHSG.

Frage 2: Welche Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 56 Abs. 1 treffen die einzelnen Grundordnungen der Hochschulen?

Sofern die Hochschulen in ihren Grundordnungen besondere Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen haben, wird festgelegt, dass bestimmte Organe in anderen als den bereits durch Gesetz festgelegten Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten mehrheitlich beschließen können.

Frage 3: Hat eine etwaige Aussprache zur Wahl der Rektorin oder des Rektors in hochschulöffentlicher Sitzung zu erfolgen? (Bitte begründen)

Auch die Aussprache der mit der Wahl des Rektors befassten Organe fällt unter § 56 Abs. 2 SächsHSG und ist damit nicht hochschulöffentlich.



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Portendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

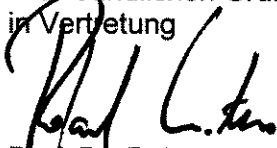
Frage 4: Liegen aus Sicht der Staatsregierung Verstöße gegen das SächsHSG bei den abgehaltenen Sitzungen zur Wahl der Rektorin oder des Rektors vor und welche Maßnahmen zum Abstellen dieser hat die Staatsregierung ergriffen? (Bitte je Hochschule aufgliedern und begründen)

Der Staatsregierung sind keine Verstöße gegen die Hochschulöffentlichkeit bei den abgehaltenen Sitzungen zur Wahl der Rektoren bekannt.

Frage 5: Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung als mindestens erforderlich bzw. angemessen an, um die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des Erweiterten Senats nach § 56 Abs. 1 herzustellen bzw. zu sichern?

Die Staatsregierung sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Prof. Dr. Roland Wöller